

---

**TOP 16:**

---

Gesetz zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Drucksache: 371/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22. Mai 2014, S. 62).

Durch die neue Richtlinie soll die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität ersetzt werden.

Anders als die alte Richtlinie 1999/5/EG, die sich sowohl auf Funkanlagen als auch auf Telekommunikationsendeinrichtungen bezog, umfasst die neue Richtlinie 2014/53/EU nur noch den Regelungsrahmen für Funkanlagen, einschließlich reiner Empfangsgeräte.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen setzen die Vorgaben der Richtlinie 2014/53/EU um und orientieren sich dabei eng an deren Wortlaut.

Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht:

- Anforderungen an die Mindestleistung der Empfangsgeräte sollen klarer werden, damit das Funkfrequenzspektrum effizienter genutzt wird.
- Die Verpflichtungen der Hersteller, Einführer und Händler werden harmonisiert und damit einheitliche Regeln für den Zugang zum europäischen Binnenmarkt für Funkanlagen geschaffen.
- Weitere Aspekte wie der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sollen durch besondere Funktionen der Anlagen verbessert werden. Die Kommission kann entscheiden, welche Funkanlagen so konzipiert sein müssen, dass sie diese Funktionen unterstützen.

- Die Kommission erhält die Möglichkeit, auch für Zubehörteile von Funkanlagen Vorgaben zu erlassen. So kann sie zum Beispiel festlegen, dass tragbare Funkanlagen, wie beispielsweise Mobiltelefone, mit gemeinsamen Ladegeräten kompatibel sind; hierdurch wird die Nutzung von Funkanlagen vereinfacht, unnötiger Abfall verringert und die Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher gesenkt.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und verschiedene Änderungsvorschläge unterbreitet (BR-Drucksache 75/17 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einigen Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.